

Die GmbH & Co. KG

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Vorbemerkung

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Mischform aus juristischer Person und Personengesellschaft. Die Besonderheit der GmbH & Co. KG besteht darin, dass persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft (KG) nicht eine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist, die mit ihrem Vermögen persönlich und unbeschränkt haftet. Es liegt eine "haftungsbeschränkte Personengesellschaft" vor.

2. Gründung

Die GmbH & Co. KG entsteht wie die normale KG im Innenverhältnis mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags zwischen Komplementär(en) und Kommanditist(en). Bei Abschluss des KG-Gesellschaftsvertrags muss die Komplementär-GmbH also bereits existieren. Im Außenverhältnis entsteht die KG entweder mit der Aufnahme ihrer Geschäfte oder mit der Eintragung ins Handelsregister, wenn dies vorher erfolgt.

Für den KG-Gesellschaftsvertrag ist keine besondere Form erforderlich. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, ihn schriftlich abzuschließen, weil nur so die Verhältnisse der Gesellschaft und insbesondere der Gesellschafter untereinander zufriedenstellend geregelt werden können. Im Gegensatz hierzu unterliegt der Gesellschaftsvertrag der GmbH einer besonderen Form, denn er ist notariell zu beurkunden (näheres hierzu siehe IHK-Merkblatt "Gründung einer GmbH"). Für beide Vertragswerke gilt, dass sie gut aufeinander abzustimmen sind, damit die GmbH & Co. KG auch reibungslos funktionieren kann.

Ein Mindestkapital ist für die KG nicht vorgesehen, allerdings sollte der Gesellschaftsvertrag festlegen, welcher Gesellschafter welche Einlagen erbringt. Die KG muss - ebenso wie eine neu gegründete Komplementär-GmbH - in das Handelsregister des für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Die Anmeldung ist von sämtlichen Gesellschaftern in öffentlich beglaubigter Form - Beglaubigung der Unterschriften durch einen Notar - zu bewirken. Hinsichtlich der Firmierung der Gesellschaft ist zu beachten, dass sich die Firma der KG und der GmbH voneinander unterscheiden müssen, wenn sie am selben Ort ansässig sind. Hierzu reicht es aus, dass ein besonderer Zusatz in die Firma der Komplementär-GmbH eingebaut wird, z.B. "XYZ Verwaltungs-GmbH" für die "XYZ GmbH & Co. KG".

3. Vertretung der Gesellschaft

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben werden bei der GmbH & Co. KG - wie bei jeder anderen KG auch - durch den Komplementär wahrgenommen. Komplementär ist hier nun eine GmbH, die als juristische Person ihrerseits durch ihre(n) Geschäftsführer als Vertretungsorgan handlungsfähig ist. Im Ergebnis ist also der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH für die KG tätig.

Der Effekt dieser Kombination von GmbH- und KG-Recht ist, dass auch eine gesellschaftsfremde dritte Person über die Bestellung zum GmbH-Geschäftsführer eine KG leiten kann. Nach dem reinen KG-Recht wäre eine solche „Fremdorganschaft“ nicht zulässig, das GmbH-Recht sieht diese Möglichkeit aber vor. Dieser Umstand ermöglicht es auch, dass die eigentlich nicht zur Vertretung der KG befugten Kommanditisten über eine Bestellung zum GmbH-Geschäftsführer die KG lenken. Sind die Kommanditisten - wie häufig - auch gleichzeitig Gesellschafter der GmbH, können sie auf diese Weise eine umfassende Leitungsbefugnis in der gesamten GmbH & Co. KG sicherstellen.

4. Haftung

Auch bei der Haftung spielt die besondere Struktur der GmbH & Co. KG eine entscheidende Rolle. Grundsätzlich haftet ein Kommanditist mit seiner Einlage beschränkt, ein Komplementär mit seinem gesamten Vermögen unbeschränkt. Da mit der GmbH aber eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft die Komplementärsstellung einnimmt, gibt es bei der GmbH & Co. KG ausschließlich beschränkt haftende Gesellschafter. Diese faktische Haftungsbeschränkung ist im Übrigen der Grund für den besonderen Firmenzusatz „GmbH & Co.“. Der Rechtsverkehr soll hierdurch auf die besondere Haftungssituation aufmerksam gemacht werden.

5. Gewinn- und Verlustbeteiligung

Hier gelten im Wesentlichen die Regeln des KG-Rechts. Am Ende des Wirtschaftsjahres wird der Gewinn oder Verlust in einer Bilanz ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil berechnet. Üblicherweise werden Kapitalkonten für die Gesellschafter geführt, auf deren Guthaben diese jederzeit zugreifen können. Die Gewinnverteilung muss nicht dem Wert der Einlagen entsprechen. Die Einzelheiten der Gewinn- und Verlustbeteiligung sind zwar gesetzlich geregelt, können aber durch den Gesellschaftsvertrag verändert werden. Sind die Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der Komplementär-GmbH und dort mit derselben Anteilshöhe vertreten wie in der KG (personengleiche Gesellschaft), kann die Komplementär-GmbH auch gar keinen Kapitalanteil halten und kein Stimmrecht haben. Allerdings hat die KG dann dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgaben der Komplementär-GmbH gedeckt sind und diese eine Haftungsvergütung erhält - schließlich kann diese mangels Kapitalanteils nicht an den Gewinnen der KG teilhaben.

6. Jahresabschluss

Da die GmbH & Co. KG eine Mischform aus zwei Gesellschaften ist, müssen auch zwei unabhängige Jahresabschlüsse erstellt werden. Je nach Ausgestaltung kann die Bilanz der Komplementär-GmbH aber recht knapp ausfallen, etwa wenn sie keine eigenen Geschäfte tätigt und von der KG lediglich Ausgleichzahlungen erhält. Weiterhin sind beide Jahresabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eigentlich betrifft diese Pflicht nur Kapitalgesellschaften, für die GmbH & Co. KG besteht aber eine ausdrückliche Erweiterung dieser Pflicht.

7. Geschäftsbriefe

Auf allen rechtsgeschäftlichen Papieren (Geschäftsbriefe, Rechnungen, Quittungen usw.) einer **GmbH & Co. KG** sind folgende Angaben zu machen:

- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft

- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- Registernummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist
- Firmen der persönlich haftenden Gesellschafter (also der Kapitalgesellschaften, die die Funktion als persönlich haftender Gesellschafter übernehmen, nicht der Kommanditisten)

sowie zusätzliche Angaben zu der **persönlich haftenden GmbH**:

- Rechtsform und Hauptsitz
- Registergericht des Hauptsitzes und die Handelsregisternummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist
- der volle Familienname und mindestens ein Vorname aller Geschäftsführer
- sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet hat, Name und Vorname des Vorsitzenden.

8. Änderungen im Gesellschafterbestand

Soll ein Gesellschafterwechsel stattfinden, so kommen zunächst einmal unterschiedliche Formerfordernisse zum Tragen. Bei der GmbH bedarf die Abtretung eines Geschäftsanteils der notariellen Beurkundung, während ein Kommanditanteil an der KG formlos übertragen werden kann und lediglich notariell beglaubigt zum Handelsregister anzumelden ist. Um ungewollte Beteiligungsstrukturen zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Gesellschaftsvertrag mit besonderen Sicherungsmechanismen zu versehen, z.B. die gleichlaufende Beteiligungshöhe bei KG und GmbH festzuschreiben oder besondere Einziehungsgründe für diese Konstellationen zu begründen. Eine weitere mögliche Gestaltung wäre es, jegliche Anteilsveräußerung unter einen Zustimmungsvorbehalt der übrigen Gesellschafter zu stellen.

Kommt es unter den Gesellschaftern zu Konflikten, sind eindeutige Regelungen zu Kündigungs- und Ausschlussfragen sehr wichtig. Das gilt insbesondere für die GmbH & Co. KG, da es hier sehr unterschiedliche gesetzliche Anordnungen gibt. Jeder KG-Gesellschafter kann grundsätzlich mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Das GmbH-Recht sieht demgegenüber keine ordentliche Kündigung vor. Dafür existieren oftmals bestimmte im Gesellschaftsvertrag festgelegte Ausschlussgründe. Die Vertragswerke von GmbH und KG sollten also auch hier aufeinander abgestimmt sein, insbesondere hinsichtlich der Ausschlussgründe, da bei einer KG ansonsten nur der aufwändige Weg einer Ausschließungsklage vor Gericht verbleibt. Auch das Thema der bei Austritt eines Gesellschafters zu zahlenden Abfindung sollte geregelt werden.

Auch Nachfolgeregeln sollten explizit in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Während die Erben eines GmbH-Gesellschafters gemeinschaftlich in die Rechtsposition des Erblassers eintreten, werden die einzelnen Miterben bei der KG jeweils zu Kommanditisten in Höhe ihres Erbanteils. Mögliche Instrumente zur Vermeidung dieser Zersplitterung in den Gesellschaftsverträgen sind spezielle Nachfolge-, Abtretungs- oder Einziehungsklauseln. Insbesondere in Familiengesellschaften dienen solche Klauseln dazu, die Anteilsquote der einzelnen Familienstämme unverändert zu halten.

Bzgl. der Vertragsgestaltung sollten sie sich fachmännischer Hilfe bedienen.

9. Auflösung und Liquidation

Für KG und GmbH gelten die jeweiligen gesetzlichen Auflösungsgründe, insbesondere kann die Auflösung durch Beschluss der Gesellschafter herbeigeführt werden. In beiden Fällen gilt jedoch, dass die Auflösung der einen Gesellschaft nicht automatisch auch die Auflösung der anderen Gesellschaft zur Folge hat.

Eine Auflösung hat auch nicht direkt die Löschung der Gesellschaften zur Folge, sondern ist der Einstieg in das Liquidationsverfahren. Der Gesellschaftszweck ändert sich zu einer reinen „Abwicklungsgesellschaft“. Die Geschäfte der Gesellschaften werden abgewickelt und nach Begleichung der Verbindlichkeiten überschüssiges Vermögen am Ende des Verfahrens an die Gesellschafter ausgekehrt. Während das Liquidationsverfahren läuft, sind die Gesellschaften nach wie vor existent und müssen ihren Pflichten (z.B. Abgabe einer Steuererklärung, Veröffentlichung der Bilanz) weiterhin nachkommen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Mai 2014

Autor

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. (0511) 3107-233
Fax (0511) 3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de